

Verzicht auf die Allgemeine Volksinitiative

Der Umgang mit einem Volksentscheid / Trauerspiel in drei Akten

Obwohl 2003 vom Souverän klar angenommen, muss das Schweizervolk am 27. September 2009 über den Verzicht der Allgemeinen Volksinitiative abstimmen.

1. Akt

Es ist Februar 2003. Die Allgemeine Volksinitiative wird dem Souverän zur Abstimmung vorgelegt. Sie wird als zusätzliches Volksrecht angepriesen, welches die bisherige Verfassungsinitiative sinnvoll ergänzen soll. Das Schweizervolk stimmt mit einem Ja-Anteil von siebzig Prozent zu; sämtliche Kantone nehmen die Vorlage an. So weit so gut.

2. Akt

Als es an die Umsetzung geht, tun sich Verwaltung und Parlament schwer. Das dafür zuständige Justizdepartement, im speziellen das Bundesamts für Justiz, entwerfen ein kompliziertes Verfahren und stellen es den vorberatenden Kommissionen vor. Statt die Vorlage zu vereinfachen, geht das Parlament den Weg des geringsten Widerstandes. Es übernimmt die Argumentation der Verwaltung und beschliesst kurzerhand, auf die Umsetzung zu verzichten. Als Folge davon beantragen nun Parlament und Bundesrat, die allgemeine Volksinitiative wieder aus der Bundesverfassung zu streichen.

Dabei wäre sie ein durchaus geeignetes Instrument, unsere Volksrechte auszubauen und zu verfeinern. Im Unterschied zur traditionellen Verfassungsinitiative überlässt die Allgemeine Volksinitiative es dem Parlament, festzulegen, auf welcher Rechtsetzungsstufe das Anliegen umgesetzt werden soll. Damit wird unsere Verfassung von neuen Artikeln entlastet, welche in ihrer Systematik in ein Gesetz und nicht ins Grundrecht gehören. Zudem kann dem Anspruch auf die Kompatibilität mit zwingendem Völkerrecht besser Rechnung getragen werden. Und schliesslich bekommen die Initianten ein Rechtsmittel, wenn sie ihr Begehren in der ausgearbeiteten Version nicht korrekt umgesetzt sehen.

Diese Rechtsweggarantie ist ein Dorn im Auge von vielen Parlamentariern. Damit werde partiell die Türe zur Verfassungsgerichtsbarkeit geöffnet, befürchten sie. Diese Angst ist unbegründet. Es geht einzig und allein um den legitimen Schutz der Initianten in Bezug auf den Inhalt ihres Anliegens.

3. Akt

Nun sind wir also am Ende eines Prozesses, der am Schluss zu einem Trauerspiel verkommt. Ein Beispiel, wie sich das Parlament von der Verwaltung (ver)leiten lässt. Ein Beispiel, wie salopp Parlament und Verwaltung zu Weilen mit einem Volksentscheid umgehen. Wahrlich keine Sternstunde in der Schweizerischen Demokratiepölitk.

Ruedi Lustenberger, Nationalrat (CVP / LU)